







Ersetzungsbefugnis gemäß § 249 Abs. 2 S. 1 BGB bezüglich der Mietwagenproblematik nicht unterlaufen würde.

Die Revision griff auch die zwischen den Anbietern und den Versicherern geschlossenen Verträge an, auf deren Basis dem Geschädigten Sonderkonditionen angeboten werden. Der BGH hielt diese Verträge nicht für unzulässige Verträge zulasten Dritter.

Auch die Behauptung der Revision der Kartellrechtswidrigkeit dieser Verträge bestätigte der BGH nicht, weil er diesbezüglich den Tatsachenvortrag auf Klägerseite für nicht ausreichend hielt. Dass im Fall 1 der Versicherungsnehmer der Beklagten zum Zeitpunkt der Anmietung des Ersatzfahrzeugs den Schaden noch gar nicht gemeldet habe, sei entgegen der Ansicht der Revision nicht erheblich. Die fehlende Zusage des Haftpflichtversicherers, den Schaden dem Grunde nach (voll) zu übernehmen, mache es dem Geschädigten nicht unzumutbar, eine ihm vom Haftpflichtversicherer aufgezeigte, für ihn ohne Weiteres zugängliche günstigere Anmietmöglichkeit in Anspruch zu nehmen.

### Praxis

Das Urteil des BGH ist von enormer Bedeutung. Letztendlich hält es der BGH für zulässig, dass der Versicherer den Geschädigten auf günstigere Anmietmöglichkeiten verweist. Steht fest, dass derartige seriöse und wesentlich günstigere Anmietmöglichkeiten, ob nun auf Vermittlung der Versicherung oder nicht, vorhanden sind, und mietet der Geschädigte danach dennoch zu ungünstigeren Konditionen an, so verstößt er unter Umständen gegen Schadenminderungspflichten.

Dem BGH ist bewusst, dass diese günstigeren Tarife oft nur deshalb zustande kommen, weil es besondere Vereinbarungen zwischen Versicherer und Autovermieter gibt. Es ist dem BGH bewusst, dass durch diese Rechtsprechung das Recht des Geschädigten als Herr des Restitutionsgeschehens beschränkt wird. Der BGH argumentiert nunmehr allerdings, dass es bei der Anmietung eines Ersatzfahrzeugs nach einem Unfall – anders als bei der Reparatur des Unfallschadens oder der Ersatzbeschaffung – dem Geschädigten zumutbar sei, sich auf derartige günstigere Angebote verweisen zu lassen. Die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs sei nicht mit einer unmittelbaren Einwirkung auf das verletzte Rechtsgut – also das Eigentum am beschädigten Fahrzeug – verbunden.

In der Praxis wird dieses Urteil wohl dazu führen, dass die Versicherer ihre bereits jetzt schon teilweise gehandhabte Vorgehensweise, den Geschädigten möglichst umgehend nach dem Unfall auf günstigere Anmietmöglichkeiten zu verweisen, intensivieren.

Hat der Geschädigte allerdings bereits einen Ersatzwagen angemietet, ginge eine solche Verweisung jedoch ins Leere.

Ob der BGH vom Geschädigten für den Fall eines günstigeren Vermittlungsangebots verlangen würde, dass dieser seinen bereits angemieteten Ersatzwagen zurückgibt und sodann günstiger anmietet, ist ungewiss. Nachdem allerdings der BGH in seinen letzten Entscheidungen durchaus die Rechte des Geschädigten immer mehr einschränkte, ist es zumindest nicht ganz auszuschließen.

Praktisch bedeutet die Entscheidung des BGH für den Geschädigten eine deutliche Einschränkung seiner Rechte – insbesondere eine Einschränkung des Grundsatzes, dass der Geschädigte Herr des Restitutionsgeschehens ist. Hier überzeugt die Argumentation des BGH nicht. Im Rahmen seiner Wahlfreiheit bezüglich der Art und Weise der Schadenminderung ist es für den Geschädigten wichtig, zu bestimmen, wer sein Fahrzeug repariert oder wo er Ersatz

beschafft. Genauso ist es für den Geschädigten aber auch wichtig zu bestimmen, wo er ein Ersatzfahrzeug anmietet.

Bei einem vom Versicherer vermittelten Anbieter kommt es nach den Erfahrungen der Verfasser regelmäßig zu erheblichen Schwierigkeiten. Entweder kann der versprochene Mietwagen überhaupt nicht oder nur verzögert zur Verfügung gestellt werden.

Der Geschädigte selbst kann ohne die Vermittlung des Versicherers keinerlei Vereinbarungen mit dem Autovermieter treffen. Schwierigkeiten ergeben sich dann auch bei einer Verlängerung der Anmietdauer, was ja bei Unfällen häufig vorkommt, nachdem die Ausfalldauer nur begrenzt vorhersehbar ist und sich jederzeit Verlängerungen auch bei der Reparatur ergeben können.

Beim Kfz-Betrieb als Unfalldienstleister und Autovermieter kann hier der Geschädigte flexibel anmieten und kurzfristig verlängern. Bei einer Anmietung – vermittelt über die Versicherung – bei einem überregionalen Großanbieter besteht diese Flexibilität häufig nicht.

Vor diesem Hintergrund kann argumentiert werden, dass auch bei der Anmietung eines Ersatzfahrzeugs die Wahlfreiheit des Geschädigten wichtig ist, nachdem hier zumindest unmittelbar ein Eingriff in sein Rechtsgut der „Mobilität“ vorliegt, welches für den Geschädigten ebenso bedeutend sein kann wie das Eigentum am Fahrzeug selbst.

Die Weiterentwicklung der Rechtsprechung des BGH bleibt – genauso wie die Reaktion unterinstanzlicher Gerichte auf die Entscheidung des BGH – abzuwarten. In der Praxis wird die Durchsetzung ausstehender Mietwagenkosten sicherlich nicht leichter und macht in vielen Fällen letztendlich versierte fachanwaltliche Hilfe unumgänglich.

- **Verbringungskosten, UPE-Aufschläge und merkantile Wertminderung auch bei fiktiver Abrechnung**

LG Memmingen, Urteil vom 08.01.2019, AZ: 33 O 1276/17

### Hintergrund

Die Parteien streiten um restlichen Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall. Dabei steht nicht nur die Haftung, sondern auch die Erstattungsfähigkeit von Verbringungskosten, UPE-Aufschlägen und merkantiler Wertminderung bei fiktiver Abrechnung im Streit.

Der Kläger hatte nach dem Unfallereignis ein Schadengutachten eingeholt, das einen Reparaturaufwand von 5.612,30 € prognostizierte. Hinzu kommen eine merkantile Wertminderung von 800,00 €, Sachverständigenkosten in Höhe von 776,70 € sowie eine Kostenpauschale in Höhe von 25,00 €.

### Aussage

Hinsichtlich der einzelnen streitigen Schadenpositionen führt das Gericht aus, dass diese auch bei fiktiver Schadenabrechnung ersetzt verlangt werden können. Zwischen den Parteien ist unstrittig, dass UPE-Aufschläge und Verbringungskosten im Bezirk der Klägerin üblicherweise anfallen. In einem solchen Fall sind die Positionen auch bei fiktiver Schadenabrechnung zu ersetzen.

Auch der merkantile Minderwert ist zu erstatten. Das LG Memmingen führt hierzu aus:

*„Folgt man der Auffassung der Beklagtenseite, so würde es vorliegend auf eine unzulässige Mischkalkulation hinauslaufen. Die Schadenpositionen an sich würden fiktiv abgerechnet, der merkantile Minderwert indes lediglich bei einem konkreten Anfall. Maßgeblich für die fiktive Abrechnung ist jedoch, dass die Klägerseite eine Pflicht zur Reparatur nicht trifft. Der Schadenfall ist insgesamt, soweit Schäden eingetreten sind, zum Zeitpunkt der Begutachtung abzuwickeln. Der Schaden aber, der dadurch eintritt, dass das Fahrzeug – repariert oder nicht – mit der Eigenschaft als Unfallwagen behaftet ist, tritt im Zeitpunkt der Schädigung unmittelbar ein, d.h. ein auf Ersatz des merkantilen Minderwertes gerichteter Anspruch ist damit auch fällig.“*

### Praxis

Soweit UPE-Aufschläge und Verbringungskosten im Bezirk des Klägers üblich sind, können diese auch bei einer fiktiven Schadenabrechnung ersetzt verlangt werden. Auch ein merkantiler Minderwert kann fiktiv abgerechnet werden.

- **Werkstattrisiko geht zulasten des Schädigers**  
AG Coburg, Urteil vom 07.08.2018, AZ: 11 C 776/17

## Hintergrund

Die Parteien streiten um die Erstattung restlicher Reparaturkosten nach einem Verkehrsunfall. Die Reparaturkosten beliefen sich ausweislich der vorgelegten Rechnung auf 3.644,76 €, worauf die beklagte Haftpflichtversicherung einen Betrag von 3.490,06 € regulierte.

Sie ist der Ansicht, dass die Kosten für die eingesetzte Hebebühne nicht zu erstatten seien, ebenso seien die Kosten für die Verbringung des Fahrzeugs lediglich mit pauschal 80,00 € zu erstatten. Zudem ist die Beklagte der Auffassung, dass eine Verbringung tatsächlich nicht erfolgt ist.

## Aussage

Die geltend gemachten Verbringungskosten stellen nach Ansicht des AG Coburg den erforderlichen Aufwand zur Wiederherstellung des ursprünglichen Fahrzeugzustandes dar, sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach. Weshalb die Beklagte der Auffassung ist, dass diese mit einem Pauschalbetrag von 80,00 € angemessen reguliert sind, erschließt sich dem Gericht hingegen nicht. Aus zahlreichen anderen Verfahren ist dem Gericht bekannt, dass die Beklagte offenbar immer 80,00 € ohne jegliche Einzelfallprüfung reguliert, ohne dass sie aber darlegt, warum dies der erforderliche Betrag sein soll.

Soweit die Beklagte anführt, dass eine Verbringung tatsächlich nicht erfolgt ist oder die Benutzung der Hebebühne nicht erforderlich war, greift dies nicht durch.

Das AG Coburg führt aus:

*„Den Kenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Geschädigten bei der Schadenregulierung sind insofern regelmäßig Grenzen gesetzt, dies vor allem, sobald er den Reparaturauftrag erteilt und das Fahrzeug in die Hände von Fachleuten gibt. Es würde dem Sinn und Zweck des § 249 Abs.2 S.1 BGB widersprechen, wenn der Geschädigte bei Ausübung der Ersetzungsbefugnis im Verhältnis zum ersatzpflichtigen Schädiger mit Mehraufwendungen der Schadenbeseitigung belastet bliebe, deren Entstehung seinem Einfluss entzogen und die ihren Grund darin haben, dass die Schadenbeseitigung in einer fremden, vom Geschädigten nicht mehr kontrollierbaren Einflussphäre stattfinden muss.“*

*Das Werkstattrisiko geht insofern zulasten des Schädigers.“*

Der Geschädigte darf sich dabei grundsätzlich auch auf die Richtigkeit des zuvor eingeholten Schadengutachtens verlassen. Hinsichtlich des Werkstattrisikos macht es keinen Unterschied, ob die Werkstatt dem Geschädigten unnötige Arbeiten in Rechnung stellt, überhöhte Preise oder Arbeitszeiten in Ansatz bringt oder Arbeiten berechnet, die in dieser Weise nicht ausgeführt worden sind. Etwas anderes gilt nur dann, wenn den Geschädigten ein offensichtliches Auswahlverschulden trifft, wovon vorliegend jedoch nicht ausgegangen werden kann.

## Praxis

Auch nach Ansicht des AG Coburg geht das Werkstattrisiko zulasten des Schädigers.

- **Versicherung muss gesamte Kosten des Gutachtens zahlen**  
AG Trier, Urteil vom 09.03.2018, AZ: 32 C 12/18

## Hintergrund

Vorliegend streiten die Parteien um die Erstattung der Sachverständigenkosten. Die Klägerin begehrt von der beklagten Versicherung die volle Übernahme der Gutachterkosten. Die Beklagte trägt Ihrerseits vor, dass angesichts eines Wiederbeschaffungswerts von 9.600,00 € die Kosten für das erstellte Gutachten in Höhe von 1.149,44 € nicht gerechtfertigt und zu hoch seien.

## Aussage

Nach Ansicht des Gerichts ist die Klage zulässig und vollumfänglich begründet, wodurch die Beklagte zur Zahlung der gesamten Kosten des Gutachtens in Höhe von 1.149,44 € verpflichtet ist.

Die noch immer aktuelle Auffassung des BGH vom 23.01.2007 (NJW 2007,1450), wonach ein in Relation zur Schadenhöhe zu zahlendes Sachverständigenhonorar grundsätzlich erstattungsfähig ist, wird durch das AG Trier bestätigt. Das eine angemessene Pauschalierung durch den BGH offengelassen wurde, steht dem Klagebegehren nicht entgegen.

*„Da die Beklagte nach Ihrem eigenen Vorbringen nach dem BVSK und sich die vom Ingenieurbüro berechneten Gebühren (= Grundhonorar, Fahrtkosten, 1. Fotosatz, Schreibkosten pauschal, Nutzungsentgelt Lichtbilder und Porto/Telefon pauschal) im Rahmen dessen bewegen, was auch BVSK-Mitglieder berechnen, ist die Rechnung insoweit nicht zu beanstanden.“*

Unter Berücksichtigung der dem Gericht vorliegenden Honorarbefragung des BVSK der Jahre 2013 und 2015 ist ersichtlich, dass das beauftragte Ingenieurbüro das Grundhonorar zwar an der oberen Grenze, sehr wohl jedoch im Rahmen des BVSK abrechnet.

Auch könne die Beklagte gegenüber der Klägerin nicht einwenden, dass die Kosten für das erstellte Gutachten unangemessen und überhöht waren. Ein solcher Einwand kann lediglich von den Vertragsparteien vorgetragen werden. Da zwischen der Beklagten und dem Ingenieurbüro aber kein vertragliches Verhältnis besteht, ist ein Einwand diesbezüglich nicht möglich. In diesem Zusammenhang könne auch dem Geschädigten hier kein Vorwurf gemacht werden, weil von ihm nicht verlangt werden kann, vor Beauftragung eines Gutachtens mehrere Vergleichsangebote einzuholen (vgl. BGH, NJW 2014, 1947).

## Praxis

Auch das AG Trier legt den Rahmen einer Pauschalierung von Sachverständigenhonoraren nicht fest. In seiner Beurteilung eines – gemessen an der Schadenhöhe – maßvollen Honorars wird auf die Honorarbefragung des BVSK zurückgegriffen. Trotz eines gewissen Spielraums im Honorarkorridor bleiben die vom BVSK ermittelten Werte ein zuverlässiger und plausibler Leitfaden – sowohl für die Sachverständigen als auch für die Rechtsprechung.